

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/153

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 21.10.2022
Bearbeiter: Regina Sigl	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Hauptausschuss	10.11.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1 Sitzung des Hauptausschusses am 10.11.2022

Information über Gebührenanpassungen im Rahmen des § 2 b UStG; insbesondere die Anpassung der Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut

Sachverhalt:

Gebührenanpassungen im Rahmen des § 2 b UStG

Mit Einführung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes ergeben sich für Kommunen weitergehende Steuerpflichten, als dies bisher der Fall war. In der Vergangenheit waren Kommunen nur in den Bereichen der BGAs steuerpflichtig. Bei uns zählten hierzu das Wasserwerk, Schwimmbad mit Kiosk, der Betrieb der Photovoltaikanlage, die Mehrzweckhalle und das Kegelstüberl. In 2022 kam der forstwirtschaftliche Betrieb hinzu. Hier können zum einen Vorsteuerabzüge geltend gemacht werden, zum anderen sind die Umsatzsteuerbeträge entsprechend an das Finanzamt abzuführen. Mit der Einführung des neuen Rechts, sind alle Bereiche des Privatrechts steuerbar und auch alle Bereiche in denen eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte. Die reine Möglichkeit ist hierfür ausreichend.

Dies hat zur Folge, dass die Stadt künftig in deutlich mehr Bereichen umsatzsteuerpflichtig werden wird. In diesem Zuge ist über Gebührenanpassungen nachzudenken.

Einnahmen, bei welchen keine Änderung erfolgt:

- Schwimmbadeintritte
- Einnahmen aus dem Betrieb des Kiosks
- Pachten aus der Temperaturanzeige
- Einnahmen aus dem Betrieb der Kegelbahn
- Einnahmen aus den PV-Anlagen
- Einnahmen aus der Vermietung der Mehrzweckhalle und der Comenius-Turnhalle
- Einnahmen des Wasserwerks

Zeitzeugenberichte:

Bislang 5 € pro Exemplar, Einkaufspreis entspricht Verkaufspreis.

Eine Anpassung ist nicht notwendig, sofern die Zeitzeugenberichte immer direkt von der Firma Obergröbner in Rechnung gestellt werden können. Für vorhandene Lagerbestände müssen 7 % USt abgeführt werden, ohne dass ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Verkauf von Krügen, Sekt, etc.

Verkauf entsprechend des EK, Vorsteuer kann geltend gemacht werden. Hatte aber in den letzten Jahren kaum Bedeutung.

Stammbücher

Verkauf entsprechend des EK, Vorsteuer kann geltend gemacht werden.

Kostenersatz Gläser bei Trauungen

Gebühren werden erhöht. Bislang kosten 10 Gläser 10 €, nun zzgl. 19 % USt. also 11,90 €. Ein Vorsteuerabzug ist hier nicht möglich, deshalb erfolgt eine Gebührenerhöhung. Es existiert keine separate Vereinbarung bezüglich der Gebühren.

Verkauf von Coronaartikeln

Verkauf entsprechend des EK, Vorsteuer kann geltend gemacht werden.

Personalkostenerstattung Kirschner (Gemeinde Winhöring)

Personalkosten wurden um den Steuerbetrag erhöht und künftig mit diesem in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde Winhöring wurde bereits entsprechend angepasst.

Schlauchpflege Erharting

Leistungen der Schlauchpflege sind künftig steuerpflichtig. Die Gebühren müssen deshalb erhöht werden, der Vertrag ist anzupassen, sofern Verrechnungen an Externe im kommenden Jahr noch erfolgen sollen.

Verkauf von Ölbindemitteln

Verkauf entsprechend des EK, Vorsteuer kann geltend gemacht werden.

Verkauf Kulturtickets/Kammerkonzerttickets

Die Steuerpflicht ist vom jeweiligen Künstler abhängig. Künstler welche unter die Kleinunternehmerregelung fallen sind steuerbefreit, Künstler, welche z.B. vom Freistaat gefördert werden erhalten den ermäßigten Steuersatz, alle anderen sind mit dem Regelsteuersatz zu besteuern. Für den Ticketverkauf gilt entsprechendes.

Getränkeverkauf Kammerkonzert

Bislang werden Sekt, Orangensaft und Wasser verkauft. Soll der gleiche Erlös erzielt werden, müssen die Preise angehoben werden. Es sind 19 % je verkauften Glas an das Finanzamt abzuführen. Der Vorsteuerabzug aus dem Einkauf ist deutlich geringer.

Verkauf von gebrauchten Buden

Die Verkaufspreise wurden einzeln ausgehandelt; die Steuer muss künftig beachtet werden. In den letzten Jahren wurden die Buden grundsaniert. Ein Vorsteuerabzug konnte hier aber nicht geltend gemacht werden, sodass die Stadt hieraus keinen Vorteil ziehen konnte. Werden nun Buden verkauft, ist die Einnahme aber trotzdem zu versteuern.

Miete Bühnenteile/Buden

Es gibt eine Vereinbarung vom 13.09.1996 sowie vom 19.03.2004

Es wurden 4 €/Bühnenteil verlangt. Hier ist die Steuer aufzuschlagen.

Benutzungsgebühren MZH/andere städtische Gebäude

Die Vermietung der Mehrzweckhalle und den dazugehörigen Nebenräumen war schon immer steuerpflichtig, hier ergibt sich keine Änderung. Gleiches gilt für die neue Turnhalle an der Comeniusschule. Werden andere städtische Gebäude vermietet, muss hier künftig ebenfalls

eine Steuerpflicht geprüft werden. Im Regelfall dürfte für die Vermietung/Verpachtung eine Steuerbefreiung gelten.

Weiterverrechnung Streusalz

Verkauf entsprechend des EK, Vorsteuer kann geltend gemacht werden. Allerdings wird eine separate Rechnung über den Einkauf benötigt.

Grüngutentsorgung

Die Grüngutentsorgung ist seit Jahren ein Verlustgeschäft und obwohl eine Kostendeckung dringend anzustreben ist, ergibt sich jedes Jahr ein Defizit. Künftig ergibt sich hier auch eine Steuerpflicht. Somit sind die Gebühren von 20 bzw. 40 € künftig zzgl. Steuer zu erheben. Damit ergibt sich ein neuer Preis von 23,80 € bzw. 47,60 €.

Eine Einzelanlieferung kostet je Kubikmeter 4,00 €, künftig zzgl. Steuer 4,76 €, die Christbaumentsorgung kostet 3,00 €, künftig zzgl. Steuer 3,57 €.

Ein Vorsteuerabzug ist nur teilweise möglich, da Eigenanlieferungen der städtischen Liegenschaften und Grundstücke gegenzurechnen sind. Die Erhebung der hierfür notwendigen Daten (Mengen der Eigenanlieferungen und vor allem Herkunft des Grünguts, getrennt nach Hoheitsbereich und steuerbaren Bereichen) stellen einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

Eine Satzungsanpassung ist zwingend nötig, da ein Steuerausweis nötig ist.

Hier sollten die Gebühren auf „runde“ Beträge angepasst werden.

Pacht Schaukästen, Werbestelen

Schaukästen: Die Pacht liegt bei 25 €/bzw. 40 €. Künftig ist die Steuer abzuführen, weshalb eine Pachterhöhung notwendig ist.

Werbestelen: Künftig sind 19 % der Einnahmen an das Finanzamt abzuführen.

Bücherei

Die Einnahmen bleiben steuerfrei. Trotzdem ist eine Anpassung der Gebühren in absehbarer Zeit zu prüfen. Die letzte Vereinbarung geht auf das Jahr 2010 zurück. Seitdem wurde das Angebot stetig erweitert und auch 2023 werden neue Medien angeboten. Eine Erhöhung in der aktuellen Situation wird jedoch nicht angestrebt, da die Lebenshaltungskosten in nahezu allen Bereich explodieren.

s. externe Aufstellung

Anpassung der Vereinbarung über Mieten und Gebühren der Stadt Töging a. Inn vom 19.03.2004

Vgl. externe Aufstellung.

Die Gebührenvereinbarung ist grundsätzlich zu überarbeiten, da einige Leistungen nicht mehr angeboten werden.

Die Informationen dienen dem Hauptausschuss zur Kenntnis. Die Verwaltung wird Gebührenvereinbarungen und Verträge, wenn nötig, anpassen.

Der Hauptausschuss beschließt mit : Stimmen, die notwendige Gebührenanpassung vorzunehmen und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Gebührensatzung auszuarbeiten.

